Landratsamt
Dingolfing-Landau

Landratsamt Dingolfing-Landau › Postfach 1420 › 84125 Dingolfing

Postzustellungsurkunde

Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG
z. Hd. des Geschäftsführers
Herrn Matthias Schelter
Ziegetsdorfer Str. 109
93051 Regensburg

Ansprechpartner
Monika Kammerl
Sachgebiet 42 – Umwelt und Natur

Telefon 08731 87-219› Zimmer-Nr. 221
Persönliche Arbeitszeiten:
Mo, Mi, Do ganztags, Die, Fr vormittags
KammerlM@dingolfing-landau.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
	42-1711-01-01-376	26.10.2026

Immissionsschutzrecht;
Antrag der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Str. 109, 93051 Regensburg, auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides für eine Windenergieanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 807 der Gemarkung Griesbach, Gemeinde Reisbach

Anlage
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgenden

V O R B E S C H E I D :

1. Für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N 175/6.X am Standort Reisbach - Reisbacher Holz, Grundstück Fl.Nr. 807 der Gemarkung Griesbach, Gemeinde Reisbach, ist die

Standorteignung (Turbulenz bzw. Standsicherheit i. S. v. Art. 10 BayBO mit Ausnahme der Prüfung der Tragfähigkeit des Untergrundes) auch im Verhältnis zu etwaig konkurrierenden Windenergieanlagen

gegeben.

2. Der unter 1. genannten Windenergieanlage liegen folgende Anlagenkenndaten zugrunde:

Name der Anlage	Windpark Reisbacher Holz	
Anzahl	1	
Hersteller	Nordex	
Typ	N175/6.X	
Nennleistung	6,8 MW	
Rotordurchmesser	175 m	
Nabenhöhe	179 m	
Gesamthöhe Anlage	266,5 m	
Standort	**UTM-Koordinaten Zone 32N**	
	Rechts [X]	**Hoch [Y]**
	765100	**5388723**

3. Dem Vorbescheid nach Ziffer 1. dieses Bescheides liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Dingolfing-Landau versehene Antragsunterlagen zu Grunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

1. Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides vom 12.08.2026 (Formblatt) mit
1.1 Anlage 1: Prüfumfang
1.2 Anlage 2: Grundstückseigentümer
2. Übersichtsplan mit Darstellung des Standorts der Anlage
3. Koordinaten WP Reisbacher Holz
4. Übersichtszeichnung WT N175 6.X TCS179_ring
5. Technische Beschreibung Delta4000 – N175/6.X
6. Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Reisbach - Reisbacher Holz der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 03.08.2026, Bericht-Nr. I17-SE-2026-430
7. Prüfbescheid für eine Typenprüfung der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 28.07.2026, Bericht Nr.: 3824115-162-d Rev. 5
8. Herstell- und Rohbaukosten Nordex N175/6.X TCS179 DIBt S
9. Darlegung des berechtigten Interesses an der Erteilung des Vorbescheides

4. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage beantragt wird.

Hinweis:
Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

5. Für die Feststellung unter 1. dieses Bescheides gelten folgende Nebenbestimmungen:

5.1 Bis zur Vorlage der standortspezifischen Lastrechnung sind die folgenden sektoriellen Betriebseinschränkungen zu beachten, um die Überschreitungen der Wahrscheinlichkeitsdichtefunktion der standortspezifischen Windgeschwindigkeit pdf_{NH} zu verhindern:

Eingeschränkte WEA	Geschützte WEA	Θ_{Start} [°]	Θ_{Ende} [°]	v_{Start} [m/s]	v_{Ende} [m/s]	Betriebsmodus
W1	W1	0	359	10.5	16.5	Abschaltung

5.2 Die Auflagen und Bemerkungen für die Errichtung, Inbetriebnahme und die Betriebsphase der Windenergieanlage aus Prüfberichten sowie aus den dem Prüfbescheid für eine Typenprüfung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 28.07.2026, Berichts Nr. 3824115-162-d Rev. 5, zugehörigen gutachtlichen Stellungnahmen sind zu berücksichtigen und umzusetzen.

5.3 Im Rahmen der Bauüberwachung gemäß DIBT-Richtlinie Absatz 14 sind die Auflagen gemäß Anhang 1 des Prüfbescheids für eine Typenprüfung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 28.07.2026, Berichts Nr. 3824115-162-d Rev. 5, zur Herstellung und Installation von Turm und Fundament der Windenergieanlage durch die Bauaufsicht oder den verantwortlichen Prüfingenieur/das Prüfamt nachzuverfolgen und deren Erfüllung zu bestätigen.

5.4 Bis zur Inbetriebnahme der ersten Anlage mit der Turmvariante TCS179B-01 muss eine gutachtliche Stellungnahme mit Bestätigung der Unterlagen gemäß Abschnitt 3.J, K und L der DIBt-Richtlinie vorgelegt werden.

5.5 Die Türme und die zugehörigen Gründungen sind mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wenn von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf vier Jahre verlängert werden. Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle zwei Jahre ein Bericht zu erstellen.

5.6 Hinweise zum Standsicherheitsnachweis

5.6.1 Nach Art. 62a Abs. 1 Nr. 1 BayBO muss der Standsicherheitsnachweis bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und bei sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, von Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein.

5.6.2 Nach Art. 62a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO muss bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, bei Behältern, Brücken, Stützmauern, Tribünen und bei sonstigen baulichen Anlagen mit einer freien Höhe von mehr als 10 m, die keine Gebäude sind, wenn dies nach Maßgabe eines in der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 4 geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist, der Standsicherheitsnachweis durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein.

5.6.3 Nach Art. 62a Abs. 2 Satz 2 BayBO muss der Standsicherheitsnachweis bei baulichen Anlagen nach Art. 62a Abs. 2 Satz 1 BayBO, die Sonderbauten sind, durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfingenieur oder ein Prüfamt geprüft sein.

Einer Bescheinigung oder Prüfung bedarf es nach Art. 62a Abs. 2 Satz 3 BayBO nicht für Bauvorhaben oder Teile, für die Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von einem Prüfamt oder der zuständigen Stelle eines anderen Landes allgemein geprüft sind (Typenprüfung).

5.6.4 Nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBO ist mit der Nutzungsaufnahme die Bescheinigung Standsicherheit II vorzulegen.

6. Kosten

Die Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt

* für den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid	2.000,00 €
* für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals	390,00 €

Folgende Auslagen sind zu erstatten:

* Zustellung per PZU	5,62 €
Summe	**2.395,62 €**

Gründe

I.

Die Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 12.08.2026, eingegangen beim Landratsamt Dingolfing-Landau am 18.08.2026, einen Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für eine Windkraftanlage des Typs Nordex N 175/6.X am Standort Reisbach - Reisbacher Holz, Grundstück Fl.Nr. 807 der Gemarkung Griesbach, Gemeinde Reisbach, beantragt.

Der Antrag ist eingeschränkt auf die Genehmigungsvoraussetzung
Standorteignung hinsichtlich Turbulenz bzw. Standsicherheit i. S. v. Art. 10 BayBO mit Ausnahme der Prüfung der Tragfähigkeit des Untergrundes.

Diese Prüfung soll lt. Antrag auch im Verhältnis zu etwaig konkurrierenden Windenergieanlagen erfolgen. D. h., es soll für den beantragten Prüfgegenstand auch festgestellt werden,

- ob bereits bestehende bzw. genehmigte Windenergieanlagen in der Umgebung durch die beantragte Windenergieanlage gefährdet sind und
- ob umgekehrt die beantragte Windenergieanlage im Falle eines Genehmigungs- oder Vorbescheidsantrags eines anderen Bauherrn für Windenergieanlagen in der Umgebung als Vorbelastung zu berücksichtigen ist.

Den Antragsunterlagen ist zur Anlage und zu deren Standort Folgendes zu entnehmen:

Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage zur Erzeugung und Einspeisung von Strom in das örtliche Stromnetz. Die Windenergieanlage soll dem Typ Nordex N175/6.X entsprechen. Die Nabenhöhe soll 179 m, der Rotordurchmesser 175 m betragen. Somit ergibt sich eine Gesamtanlagenhöhe von 266,5 m. Von der Anlage soll eine Nennleistung von 6,8 MW geliefert werden.

Grundsätzlich wird bei einer Windkraftanlage die Energie des Windes im Rotorblatt aufgenommen und die entstehende Drehbewegung in einem Generator in elektrische Energie umgewandelt.

Der vorliegende Typ hat dabei folgende Hauptbestandteile:

- Rotor mit Rotornabe, drei Rotorblätter und Pitchsystem
- Maschinenhaus mit Rotorwelle und Lager, Getriebe, Generator, Azimut-System, MS-Transformator und Umrichter
- Stahlrohrturm oder Hybridturm mit Schaltanlage für Mittelspannung.

Örtlichkeit

Die Anlage soll auf dem Grundstück Fl.Nr. 807 der Gemarkung Griesbach im Markt Reisbach errichtet werden. Dieses Grundstück liegt innerhalb des mit der 14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13) vom 15.04.2026 (Neufassung des Kapitels B VI Energie), in Kraft getreten am 26.09.2026, ausgewiesenen Vorranggebiets DGF 22 Mamming/Reisbach für Windenergieanlagen.
Die Fläche wird derzeit forstwirtschaftlich genutzt und befindet sich zwischen den Ortschaften Griesbach (Entfernung etwa 900 m) und Englmannsberg (Entfernung ca. 1.100 m).

Genauer findet sich die Windenergieanlage unter den Koordinaten 765100 (rechts X) und 5388723 (hoch Y) aus dem UTM 32N Koordinatenformat.

Sie soll dabei wohl über einen bestehenden Weg von der St2321 erschlossen werden.

Der konkrete Standort der Anlage kann dem nachstehenden Lageplan entnommen werden:

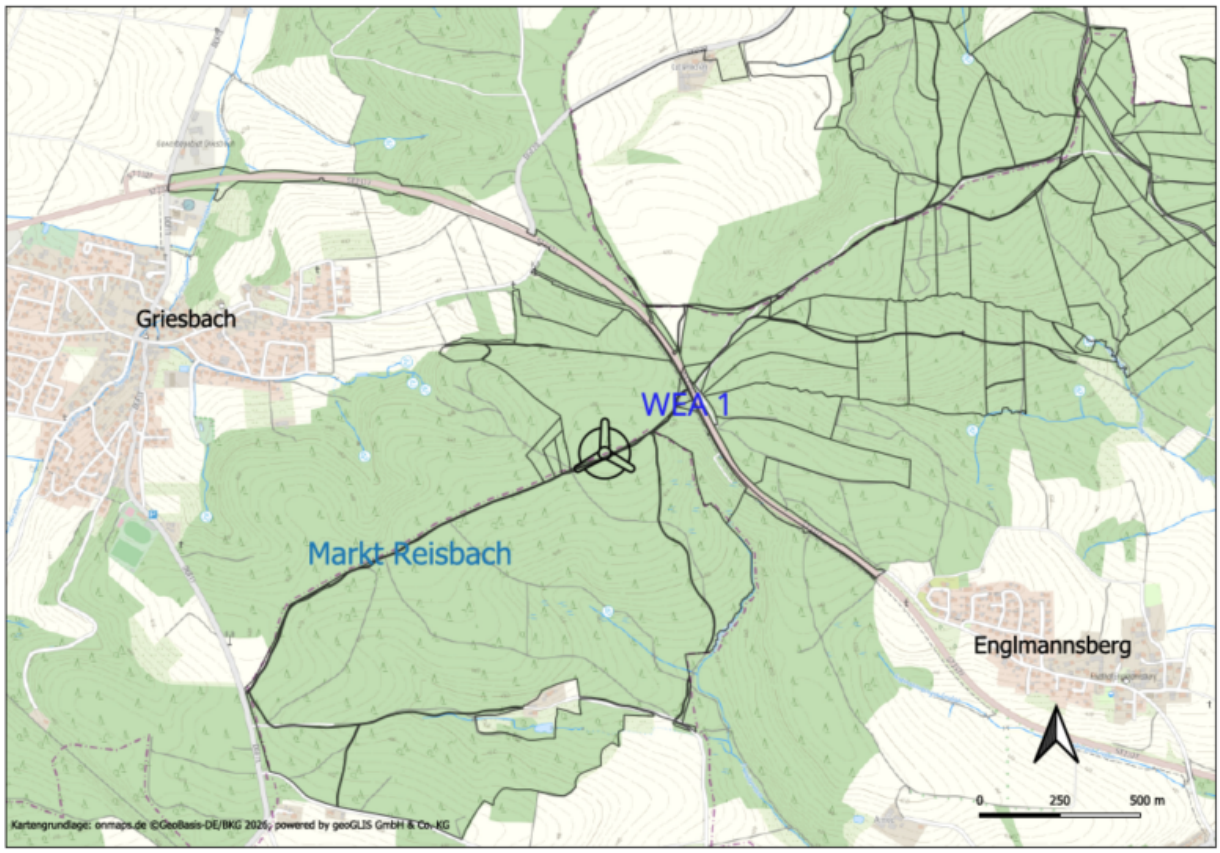


Abbildung 1: Lageplan mit Darstellung des Standorts der WEA

Um die beantragten Genehmigungsvoraussetzungen entsprechend beurteilen zu können, wurden im Verfahren die Fachstellen beteiligt, deren Fachbereich von den beantragten Genehmigungsvoraussetzungen berührt wird.
Im Einzelnen wurden der technische Umweltschutz und das für Bauordnungsrecht/-technik zuständige Sachgebiet des Landratsamtes Dingolfing-Landau beteiligt.

Beide Fachstellen erklärten unter Forderung der unter 5. genannten Nebenbestimmungen ihr Einverständnis zur Erteilung des Vorbescheides bezüglich der beantragten Genehmigungsvoraussetzungen.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Dingolfing-Landau für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die geplante Windenergieanlage am Standort Reisbacher Holz unterliegt gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG, § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht, da sie über eine Gesamthöhe von mehr als 50 m verfügt.
Da der Vorbescheid nur für eine Windenergieanlage und damit für weniger als 20 Windkraftanlagen beantragt worden ist, war das Verfahren in Form eines vereinfachten Verfahrens gem. § 19 BImSchG durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV, Nr. 1.6.2 Spalte c) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV).

Eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Teil-Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Verfahren zur Erteilung des Vorbescheides nicht erforderlich, da im Umkehrschluss zu Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG, lt. der erst ab drei Windkraftanlagen eine standortbezogene Vorprüfung im Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, für eine einzelne Windkraftanlage keine (Vor-)Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist.

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG soll bei einem Vorhaben, das eine Windenergieanlage betrifft, und für das ein Antrag auf Genehmigung noch nicht gestellt ist, auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.

Für die Windenergieanlage am Standort Reisbacher Holz wurde noch kein Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage gestellt; der Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1a BImSchG ist damit eröffnet. Im Rahmen des Verfahrens war daher keine Prognoseentscheidung hinsichtlich des Gesamtvorhabens erforderlich, die Prüfung konnte sich auf die beantragten Genehmigungsvoraussetzungen Standorteignung hinsichtlich Turbulenz bzw. Standsicherheit i. S. v. Art. 10 BayBO (mit Ausnahme der Prüfung der Tragfähigkeit des Untergrundes) und das Verhältnis zu etwaig konkurrierenden Windenergieanlagen beschränken.

Wie sich nach Überprüfung und Äußerung der beteiligten Fachstellen ergibt, bestehen hinsichtlich der zu prüfenden Belange keine Einwände gegen die Verwirklichung des Vorhabens:

<u>Standorteignung (Turbulenz):</u>

Den Antragsunterlagen wurde ein Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Reisbach - Reisbacher Holz (Bericht-Nr. I17-SE-2026-430 vom 03.08.2026) beigelegt.

Dieses Gutachten wurde seitens des technischen Umweltschutzes geprüft; hierbei ergaben sich keine Auffälligkeiten:

Das Gutachten wurde von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Str. 29, 25813 Husum, erstellt; das genannte Ingenieurbüro ist durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) für diesen Bereich akkreditiert.

Gemäß dem genannten Gutachten fehlt ein Immissionsgrenzwert für die durch benachbarte Windenergieanlagen verursachten Turbulenzen an einer anderen Windenergieanlage. Ersatzweise dazu können Kriterien der Standorteignung bezüglich der effektiven Turbulenzintensität herangezogen werden.

Das Gutachten legt dar, dass die geplante Windenergieanlage

- eine Überschreitung der auf Basis der durch den Auftraggeber übermittelten Windverhältnisse ermittelten Wahrscheinlichkeitsdichtefunktion der standortspezifischen Windgeschwindigkeiten pdf_{NH} im Vergleich zur Wahrscheinlichkeitsdichtefunktion der Typenprüfung pdf_{TP} aufweist,
- an einem Standort errichtet werden soll, der den Auslegungswert der 50-Jahresgeschwindigkeit $v_{m50,\,TP}$ nicht überschreitet und
- keine Überschreitungen der effektiven Turbulenzintensität I_{eff} gegenüber den Auslegungswerten aufweist.

Lt. Gutachten sind bis zur Vorlage der standortspezifischen Lastrechnung seitens des Anlagenherstellers Nordex für diese Windenergieanlage die folgenden sektoriellen Betriebseinschränkungen notwendig, um die Überschreitungen der Wahrscheinlichkeitsdichtefunktion der standortspezifischen Windgeschwindigkeit pdf_{NH} zu verhindern:

Eingeschränkte WEA	Geschützte WEA	Θ_{Start} [°]	Θ_{Ende} [°]	v_{Start} [m/s]	v_{Ende} [m/s]	Betriebsmodus
W1	W1	0	359	10.5	16.5	Abschaltung

Abbildung 2: Sektorielle Betriebseinschränkungen

Die Standorteignung gemäß DIBt 2012 ist für die Windenergieanlage durch das vorliegende Gutachten unter Berücksichtigung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen nachgewiesen.

Prüfung zu konkurrierenden Windenergieanlagen

Die nächsten (genehmigten) Windkraftanlagen sind in Marklkofen (Entfernung etwa 6,5 km) und Simbach, Ortsteil Kugl (Entfernung etwa 8 km), vorzufinden. Weitere Windenergieanlagen, auch geplante, die näher liegen, sind bisher nicht bekannt.

Aufgrund dieser großen Abstände ist mit keinen nennenswerten Einwirkungen dadurch zu rechnen.

Standsicherheit

Im Sinne von Art. 10 BayBO bestehen durch Vorlage der Typenprüfung vom 28.07.2026 (Prüfbescheid für eine Typenprüfung der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Bericht Nr.: 3824115-162-d Rev. 5) und entsprechender Ausführung samt Überwachung und Bestätigung durch einen verantwortlichen Prüfingenieur keine Bedenken.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlage des Typs Nordex N 175/6.X am Standort Reisbach - Reisbacher Holz, Grundstück Fl.Nr. 807 der Gemarkung Griesbach, Gemeinde Reisbach, die Standorteignung (Turbulenz bzw.

Standsicherheit i. S. v. Art. 10 BayBO mit Ausnahme der Prüfung der Tragfähigkeit des Untergrundes), auch im Verhältnis zu etwaig konkurrierenden Windenergieanlagen, gegeben ist (§ 9 Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG).

Weiterhin ist im Fall der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG das nach § 9 Abs. 1a BImSchG für die Erteilung eines Vorbescheides erforderliche berechtigte Interesse zu bejahen.

Ein solches ist anzunehmen, wenn vernünftige Gründe für ein gestuftes Verfahren zur Erlangung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bestehen. Die Aufteilung des Verfahrens muss dem Antragsteller/der Antragstellerin einen objektiven Vorteil bringen oder einen sonst eintretenden Nachteil verhindern. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Bindungswirkung des Vorbescheides geeignet ist, das Investitionsrisiko des Antragstellers/der Antragstellerin zu verringern.
Die Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG hat die erforderliche Fläche gesichert. Des Weiteren wurden eine konkrete Planung und ein erstes Gutachten erstellt. Mit dem Vorbescheid möchte die Antragstellerin vor der Beantragung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 4 BImSchG vor allem aus verfahrensökonomischen und wirtschaftlichen Gründen vor Auslösung weiterer Investitionen in dieser Sache (weitere erhebliche Planungs- und Gutachterkosten) vorab die Frage der Standorteignung (Turbulenz bzw. Standsicherheit i. S. v. Art. 10 BayBO) für die Windenergieanlage Reisbacher Holz klären lassen.
Das Vorhaben ist unstrittig mit einer umfangreichen und kostenaufwendigen Planung sowie hohen Investitionskosten verbunden. Es ist daher im Interesse der Antragstellerin, einzelne rechtliche Fragen, die der Genehmigung ggf. entgegenstehen könnten, vorab klären zu lassen.
Ein überwiegendes Interesse ist für die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 BImSchG nicht erforderlich.

Da die Genehmigungsvoraussetzung Standorteignung bei Beachtung der unter Nr. 5. genannten Nebenbestimmungen gegeben ist und auch ein berechtigtes Interesse der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG an der Erteilung des Vorbescheides besteht, war der beantragte Vorbescheid zu erteilen.

Die mit dem Vorbescheid verbundenen Nebenbestimmungen stützen sich auf Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Kostengesetz (KG). Die Gebührenhöhe ergibt sich aus Art. 6 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.7.1 und 8.II.0/1.7.3 i. V. m. 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

In Anbetracht des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes der beteiligten Behörden und Stellen sowie der Bedeutung der Angelegenheit für die Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG wird die Gebühr für die Erteilung des Vorbescheides auf 2.000,00 € festgesetzt.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.7.3 i. V. m. 1.3.2 KVz ist die Gebühr um den durch die fachliche Stellungnahme der fachkundigen Stelle und des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2.500,00 € je Prüffeld, zu erhöhen.
Für die Erstellung der fachlichen Stellungnahme zum Bereich Anlagensicherheit durch das umwelttechnische Personal des Landratsamtes Dingolfing-Landau entstand ein Verwaltungsaufwand von 5 Std. x 78,00 €/Std. = 390,00 €.

Die Auslagen ergeben sich aus Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kammerl